

Merkblatt zu Ihrer Mitgliedschaft bei der Krones BKK

In diesem Merkblatt sind wichtige Informationen zu Ihrer Mitgliedschaft bei der Krones BKK zusammengestellt.

Die Mehrleistungen der Krones BKK und noch weitere kassenindividuelle Bestimmungen sind in unserer Satzung festgeschrieben. Diese finden Sie als Download auf unserer Homepage [Satzungen und Bekanntmachungen - Krones BKK \(krones-bkk.de\)](https://www.krones-bkk.de).

Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden:

Sie erreichen uns telefonisch unter der **Servicenummer** [09401 70-5200](tel:09401705200).

In unseren Geschäftsstellen Neutraubling und Nittenau beraten wir Sie gerne persönlich.

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tag ihres Beitritts zur Krankenkasse. Die Mitgliedschaft versicherungspflichtig Beschäftigter beginnt mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis. Der Beginn ist im 5. Sozialgesetzbuch §§ 186 ff. geregelt.

Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von den Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) in der jeweils gültigen Fassung.

Ende der Mitgliedschaft

Das Ende der Mitgliedschaft ist im 5. Sozialgesetzbuch §§ 190, 191 geregelt.

Kündigung der Mitgliedschaft

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 12 Monate gebunden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds. Der Austausch der Krankenkassen durch das maschinelle Meldeverfahren ersetzt das Erstellen einer Kündigungsbestätigung. Die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

Abweichend können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind. Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.